

Satzung

der Interessengemeinschaft zum Schutz des Wasserhaushaltes im Vogelsberg e.V.

§ 1

Zweck des Vereins

Die Interessengemeinschaft bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Wasserhaushaltes im Bereich des Vogelsberges. Sie wendet sich gegen alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, aus dem Gebiet des Vogelsberges mehr Grund- und Oberflächenwasser zu entnehmen, als nach dem natürlichen Wasserhaushalt vertretbar ist. Sie tritt für die Erhaltung der Land-, Forst-, Teich- und Fischereiwirtschaft ein, die durch übermäßige Wasserentnahme geschädigt oder vernichtet werden kann. Sie wendet sich gegen hydrobauliche Maßnahmen, wenn dadurch landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedroht werden. Sie tritt dafür ein, dass das Gebiet des Vogelsberges in seiner derzeitigen Landschaftsstruktur und Ökologie erhalten bleibt.

Sie fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft zum Schutze des Wasserhaushaltes im Vogelsberg“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

Sitz des Vereins ist Gelnhausen (Main-Kinzig-Kreis)

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger werden, vornehmlich die Bewohner des Gebietes des Vogelsberges und die Freunde und Besucher dieser Landschaft. Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts und Einzelunternehmen können ebenfalls Mitglied werden. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind
4. durch Austritt
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4

Beiträge- Geschäftsjahr

Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ist eine Bringschuld und ist auf Anforderung gebührenfrei zu zahlen.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern besteht.
Die Mitgliederversammlung wählt aus den gewählten acht Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
Gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
Die Gemeinden, die Privatwaldbesitzer und die Ortslandwirte haben die Möglichkeit, aus ihren Reihen der Mitgliederversammlung Personen für den Vorstand vorzuschlagen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bestellt den Schriftführer und den Kassenwart.
2. Die Mitgliederversammlung
Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich einzuberufen.

§ 6

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen in jedem Falle einer 2/3 Mehrheit, der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er kann aus den Mitgliedern zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
Die Einladungen erfolgen schriftlich.
Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlungen einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur schriftlich durch Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Einladung der Mitglieder in den Blättern nach § 6 unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden sowie, im Kreisblatt für Wetterau und Vogelsberg

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Birstein, Brachtal und Freiensteinau, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Natur- und Landschaftspflege zu verwenden haben.

Birstein, den 12. März 1982

Die Mitglieder: